

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.
2. Der Antrag muss spätestens am 1. März 2024 bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2023). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 2023 maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
4. Mitglieder über 26 Jahre mit einer Behinderung werden zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer entsprechenden Dachorganisation gemeldet hat (*siehe Nr. 3 b*). Kinder werden weiterhin zehnfach gewichtet – egal ob Mitglieder mit oder ohne Behinderung.
- NEU** 5. Die bisherige Vorlage von „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die Anlage „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ dem Antrag beizufügen. In diesem Fall wird die Lizenz bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.
- NEU** 6. Zukünftig kann mehr als eine Vereinsmanagerlizenz – mit der sich aus er Lizenzliste ergebende Fördereinheit – angerechnet werden.
7. Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 1. März gültig sein. Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
8. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 5 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, können Sie der veröffentlichten Lizenzliste (Stand 19.12.2023) entnehmen. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf zwei Vereine ist möglich. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden. In diesem Fall ist die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beizufügen.
9. Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.
10. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.
11. **Wir empfehlen Ihnen, den Antrag frühzeitig vor dem 01.03. abzugeben, damit die Möglichkeit besteht, Korrekturen vorzunehmen bzw. fehlende Unterlagen nachzureichen.**